
S 2 EG 19/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 EG 19/98
Datum	27.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 10/00
Datum	13.06.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27.01.2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Anspruchs auf Bundeserziehungsgeld (BERzg) für das zweite Lebensjahr streitig.

I.

Die am 1964 geborene verheiratete Klägerin ist die Mutter des am 1997 geborenen M. sowie eines weiteren Kindes (V., geb. 1994). Ihr am 1949 geborener Ehemann ist aus erster Ehe Vater der Kinder J. (1980) und S., für die deren leibliche Mutter das Kindergeld erhält. Durch bestandskräftigen Bescheid vom 17.10.1997 hatte die Klägerin für den 1. mit 12. Lebensmonat des Kindes M. unter Berücksichtigung der dem Mutterschaftsgeld entsprechenden

beamtenrechtlichen BezÃ¼ge BErzg erhalten.

Aufgrund des am 16.07.1998 gestellten Zweitantrages fÃ¼r den 13. mit 24. Lebensmonat des Kindes, in welchem die KlÃ¤gerin angab, keine TÃtigkeit auszuÃben und das Kind weiterhin zu versorgen und zu erziehen, ermittelte der Beklagte das maÃgebliche Einkommen und bewilligte BErzg fÃ¼r den 13. mit 24. Lebensmonat in HÃhe von DM 383,00 unter Anrechnung von DM 217,00 monatlich (Bescheid vom 28.08.1998). Zugrunde gelegt wurden EinkÃnfte des Ehemannes in HÃhe von DM 67.258,00, von denen Werbungskosten in HÃhe von DM 9.977,00, Pauschalabsetzungen in HÃhe von DM 15.465,87 (27 v.H.) sowie Unterhaltsleistungen in HÃhe von DM 2.060,00 abgesetzt wurden. In Bezug auf letztere wird auf die Niederschrift des Amtsgerichts P. â Familiengericht vom 28.10. 1997 vollinhaltlich verwiesen. Hinzu kamen EinkÃnfte der KlÃgerin aus Gewerbebetrieb in HÃhe von DM 500,00, von denen 27 % pauschal abgesetzt wurden. Das positive Einkommen in HÃhe von DM 40.120,13 Ãberstieg die Einkommensgrenze in HÃhe von DM 33.600,00 um DM 6.520,13. Hiervon wurden 40 v.H. angerechnet, d.h. DM 2.608,05 jÃhrlich, DM 217,00 monatlich. Die Leistung belief sich folglich auf DM 383,00 monatlich.

Insoweit rÃgte die KlÃgerin, zu Unrecht sei Unterhalt lediglich in HÃhe von DM 2.060,00, nicht aber die HÃlfte des Kindergeldes fÃ¼r die beiden Kinder ihres Mannes aus erster Ehe berÃcksichtigt worden. Der Rechtsbehelf wurde im Wesentlichen mit der BegrÃndung zurÃckgewiesen, die zulÃssigen AbzÃge seien abschlieÃend in Â§ 6 Abs.1 Nrn.1 mit 3 BErzGG geregelt. Unterhalt sei nur bis zur HÃhe des festgelegten Betrages, allerdings nur in tatsÃchlich geleisteter HÃhe zu berÃcksichtigen. Kindergeld kÃnne demgegenÃber nicht als weiterer Unterhaltsbetrag vom Einkommen abgesetzt werden (Widerspruchsbescheid vom 14.10.1998).

II.

Mit der zum Sozialgericht (SG) Landshut erhobenen Klage machte die KlÃgerin BErzg unter BerÃcksichtigung des von ihrem Ehemann geleisteten Unterhaltes einschlieÃlich des Halbanteils des Kindergeldes fÃ¼r die beiden Kinder aus erster Ehe geltend und zwar im Einzelnen: fÃ¼r Januar mit April 1998 fÃ¼r beide Kinder insgesamt DM 1.200,00, fÃ¼r Mai mit August 1998 fÃ¼r die Tochter S. weitere DM 860,00, daneben den Halbanteil des Kindergeldes (je Kind DM 110,00) in HÃhe von DM 2.640,00 insgesamt. Er habe Unterhalt tatsÃchlich in dieser HÃhe geleistet. Nach herrschender Meinung sei der hÃlfte Kindergartenanteil als Unterhalt anzurechnen.

Aufgrund mÃndlicher Verhandlung wies das SG die Klage mit der BegrÃndung ab, gemÃ Â§ 6 Abs.1 Ziffer 2 BErzGG seien nur die tatsÃchlich erbrachten Unterhaltsleistungen zu berÃcksichtigen. Unerheblich sei, welche Berechnung der Unterhaltungspflicht zugrunde liege (Urteil vom 27.01.2000).

III.

Mit der hiergegen zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung wendet die KlÄgerin ein, das hÄlftige Kindergeld sei zu Unrecht nicht als zusÄtzliche Unterhaltsleistung des Ehemannes von den EinkÄnften abgesetzt worden. Der festgelegte Betrag im Sinne des Â§ 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG sei die vereinbarte Unterhaltslast vor Abzug des anteiligen Kindergeldes. TatsÄchlich habe ihr Ehemann den Unterhalt insoweit erbracht, als er das anteilige Kindergeld mit dem errechneten Tabellenunterhalt der Kinder verrechnet habe.

DemgegenÄber fÄhrt der Beklagte unter anderem aus, die Verrechnung des hÄlftigen Kindergeldanteils sei nur Teil der Berechnung des Unterhaltes. Der Gesetzgeber habe sich bei Â§ 6 BErzGG an die Regelung des [Â§ 11 BKGG](#) a.F. angelehnt und sich am Nettoeinkommen orientiert. Daher seien nur solche Aufwendungen zu berÄcksichtigen, die das Bruttoeinkommen minderten. Das sei beim Kindergeld, welches das Einkommen nicht mindere, nicht der Fall. Die an der LeistungsfÄhigkeit ausgerichtete Unterhaltsverpflichtung im Sinne des [Â§ 1603 BGB](#) richte sich allein nach dem Einkommen ohne Kindergeld.

Der Senat hat neben den Streitsakten des Sozialgerichts die Erziehungsgeldakte des Beklagten beigezogen.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des SG Landshut vom 27.01.2000 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 28.08.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.1998 abzuÄndern und den Beklagten zu verurteilen, der KlÄgerin fÄr den 13. bis 24. Lebensmonat des Kindes M. BErzg unter zusÄtzlicher BerÄcksichtigung des hÄlftigen Kindergelds (DM 2.640,00) als Unterhaltsleistung des Ehemannes zu gewÄhren.

Der Beklagte stellt den Antrag,

die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 27.01.2000 zurÄckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÄge sowie der Erziehungsgeldakte des Beklagten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 13.06.2002.

EntscheidungsgrÄnde:

Die mangels Vorliegens einer BeschrÄnkung gemÄÃ [Â§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÄtzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÄssige Berufung der KlÄgerin, [Â§Â§ 143 ff. SGG](#), erweist sich als in der Sache nicht begrÄndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 28.08. 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.1998, mit denen nur die

tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen für die aus erster Ehe des Ehemanns der Klägerin stammenden Kinder berücksichtigt worden sind.

Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, können im Rahmen der Einkommensermittlung nur die tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen abgesetzt werden, § 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG. Insoweit hat sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des § 6 BErzGG an der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits geltenden Regelung des [§ 11 BKGG](#) a.F. angelehnt und Unterhaltsleistungen lediglich bis zu dem durch einen Unterhaltstitel oder eine Vereinbarung festgelegten Betrag zur Absetzung zugelassen, vgl. BT Drs.10/3792 S.17. Maßgeblich für die Berechnung des BErzG sollte danach das Nettoeinkommen sein. Es sollten also nur die tatsächlichen Aufwendungen für den Unterhalt von Kindern angerechnet werden, für die die Einkommensgrenze nicht erhöht worden ist, nicht aber der Kindergeldanteil, denn dieser mindert das Einkommen nicht.

Durch die Regelungen der [§§ 1612b und c BGB](#) haben sich Änderungen im Sinne einer Auswirkung auf das Begehren der Klägerin nicht ergeben. Nach wie vor soll das Kindergeld die Unterhaltslast der Unterhaltsverpflichteten vermindern. Es wirkt auf Seiten des unterhaltsberechtigten Kindes aufgrund der Auszahlung an die Unterhaltsverpflichteten nicht unmittelbar bedarfsverringend; das Kind muss sich das Kindergeld aber auf seinen Unterhaltsanspruch verrechnen lassen, weil erwartet werden kann, dass die Eltern das Kindergeld dem Kind zugute kommen lassen, vgl. Palandt-Diederichsen, BGB, 61. Auflage, Einführung vor § 1601 Rdnr.45.

Da das Kindergeld grundsätzlich nicht mehr als Sozialleistung, sondern als Steuervergünstigung ausgezahlt wird, [§ 31 Satz 3 EStG](#), ist es im 10. Abschnitt des EStG geregelt (§§ 62 ff.). Es wird an die Kindergeldberechtigten unabhängig von einer etwaigen Steuerschuld gezahlt und ist deshalb nur bei einem mangels Einkommens nicht Einkommensteuerverpflichtigten eine echte Sozialleistung. Wie vom Beklagten vorgetragen, dient das Kindergeld zur Minderung der Unterhaltslast der Eltern des Kindes und wird nur an einen von ihnen ausgezahlt, so dass sich das Kind dieses auf seinen Barunterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil anrechnen lassen muss. Dem barunterhaltsverpflichteten Elternteil kommt sein Anteil am Kindergeld dann dadurch zugute, dass sich seine Verpflichtung dem Kind gegenüber entsprechend verringert, vgl. Palandt-Diederichsen, a.a.O., § 1612b Rdnr.2. Vorgenannte Vorschrift sieht den Halbteilungsgrundsatz vor, welcher eine entsprechende Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch des Kindes bedingt.

Unterhaltsrechtlich ist das Kindergeld kein Einkommen, vgl. BGH, FamRZ 97.806 (807), Born in Münchener Kommentar, Anm.30 zu § 1612b. Bei der Auszahlung des Kindergeldes an die frühere Ehefrau des Ehemannes der Klägerin ergab sich mithin keine Minderung des Bruttoeinkommens. Da es die Unterhaltslast des Verpflichteten mindert, ist es auch nicht als dessen eigene Unterhaltsleistung zu werten. Festgelegter Unterhalt im Sinne des § 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG ist nach allem nur der Endbetrag nach Abzug des Kindergeldanteils gemäß [§ 1612b BGB](#).

Steuerrechtlich gilt, dass ein bestehender zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch nach

[Â§ 31 Satz 5 EStG](#) dem dem Ausgleichsberechtigten gezahlten Kindergeld gleichgestellt wird. Umgekehrt wird der mit dem Ausgleichsanspruch Belastete so behandelt, als habe er nur ein entsprechend vermindertes Kindergeld erhalten. Es genügt, dass der Ausgleichsanspruch für den Veranlagungszeitraum besteht oder bestanden hat. Er muss dem Steuerpflichtigen weder durch Minderung seiner Barunterhaltspflicht zugute kommen, noch muss dies entsprechend dem missverständlichen Wortlaut des [Â§ 31 EStG](#) noch möglich sein. Nach dem ab 01.07. 1998 geltenden [Â§ 1612b BGB](#) wird unterhaltsrechtlich der Halbtteilungsgrundsatz für das aus Vereinfachungsgründen dem sogenannten vorrangig Berechtigten ausgezahlte Kindergeld für die Unterhaltsansprüche des Kindes dadurch sichergestellt, dass dem Barunterhaltsverpflichteten das Kindergeld zur Hälfte angerechnet wird. Der Ausgleichsanspruch nach [Â§ 1612b BGB](#) gilt nunmehr sowohl für Väter nichtehelicher Kinder als auch für geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, vgl. Ludwig Schmidt, EStG, 20. Auflage 2001, Â§ 31 Rdnr.35.

Der den Barunterhaltsverpflichteten entlastende Kindergeldanteil wirkt sich faktisch bedarfsdeckend aus, er führt insbesondere nicht zu einer Erhöhung des Unterhaltsbedarfs, sondern beide Elternteile werden in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entlastet. Im Rahmen des Â§ 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG hat der Beklagte damit zu Recht nur auf den tatsächlich geleisteten Unterhalt in Höhe von DM 2.060,00 abgestellt. Insoweit wird der Anspruch des berechtigten Kindes auf seinen Barunterhalt gemindert, vgl. Palandt-Diederichsen, a.a.O., Â§ 1612b Rdnr.2.

Nach allem ist das erstinstanzielle Urteil ebenso wenig zu beanstanden wie die streitgegenständlichen Bescheide, so dass dem Berufungsbegehren der Klägerin ein Erfolg nicht beschieden sein kann.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte der Beklagte nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die der Klägerin zu deren Rechtsverfolgung entstanden sind.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, [Â§ 160 Abs.1, 2](#), Ziffer 1 SGG.

Erstellt am: 24.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024